

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE

Diese allgemeinen Lieferbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Eelectron Spa, mit Sitz in der Via Monteverdi 6, 20025 Legnano (MI), Stammkapital Euro 800.000, Steuernummer, UST-Nummer I11666760159, eingetragen im Unternehmensregister der Handelskammer Mailand (im Folgenden "Eelectron"), und das von Eelectron mit der Lieferung des kodifizierten Materials beauftragte Unternehmen oder jede Person, die einen Kaufauftrag erhält, in dem diese allgemeinen Lieferbedingungen genannt werden (im Folgenden der "Lieferant")

ARTIKEL 1 - NATUR UND WIRKSAMKEIT DER ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN

1.1. Die allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden "AGB") verpflichten Eelectron nicht dem Lieferanten, mit der Beschaffung von Produkten (im Folgenden "Produkte") zu beauftragen, solange keine spezifischen Lieferverträge (im Folgenden "Lieferverträge") zwischen Eelectron und dem Lieferanten auf Basis von Aufträgen seitens Eelectrons und ihrer Annahme seitens des Lieferanten gemäß den im Folgenden spezifizierten Modalitäten abgeschlossen worden sind.

1.2 Die AGB finden Anwendung auf jeden Kaufauftrag ("Auftrag"), den Eelectron über seine ordnungsgemäß autorisierten Prokuristen an den Lieferanten für die Lieferung der Produkte herausgegeben hat. Die AGB sind wesentlicher Bestandteil des Auftrags, auf den sie sich beziehen, und haben zum Zweck, die allgemeinen Bedingungen und Fristen, welche die Produktbeschaffungen für die spezifischen Lieferaufträge regeln, festzulegen.

1.3 Der Lieferant muss Eelectron die Auftragsannahme durch Übersendung einer zur Annahme vom Rechtsvertreter unterzeichneten Kopie des Auftrags, (im Folgenden "Auftragsbestätigung") über elektronische Post oder Fax mitteilen.

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, sobald Eelectron die Auftragsbestätigung erhält. Der Liefervertrag gilt auch ohne die Auftragsbestätigung nach Ablauf von fünf (5) Kalendertagen ab der Zusendung des Auftrags durch stillschweigende Zustimmung und in jedem Fall, wenn der Lieferant damit beginnt, die im Auftrag angegebenen Waren herzustellen und/oder zu liefern, als abgeschlossen und den AGB unterstellt.

Wenn die Annahme des Lieferanten neue oder andere Bedingungen als die im Auftrag von Eelectron enthaltenen enthält, werden dies als ein neues Angebot angesehen, das für Eelectron nicht bindend ist

1.4 Andere Vertragsbedingungen als die AGB, die vom Lieferanten dem Vertrag angehängt, im Vertrag aufgerufen, hinzugefügt oder geändert werden, haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich von Eelectron angenommen worden sind.

1.5 Die AGB gelten auf unbestimmte Zeit ab dem Datum der Unterzeichnung und annullieren und ersetzen eventuell vorher unterzeichnete Bedingungen.

ARTIKEL 2 - AUSLIEFERUNG DER PRODUKTE

2.1 Die Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Produkte sind im Auftrag festgelegt. Alle Produkte müssen zum Datum und an den Ort, die im Auftrag festgelegt sind, ausgeliefert werden. Die für die Auslieferung vereinbarten Fristen sind bindend: Das heißt, neben Verzögerungen sind auch Vorverlegungen des im Auftrag vereinbarten Auslieferdatums auszuschließen, außer es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Eelectron vor.

2.2 Unbeschadet dem Recht Eelectrons auf Schadensentschädigung, wenn der Lieferant die Auslieferung der Produkte bezüglich des im Auftrag festgelegten Datums ganz oder teilweise verzögert, hat Eelectron das Recht, den Liefervertrag ganz oder teilweise wegen Nichterfüllung aufzulösen.

2.3. Wenn die Produkte nicht innerhalb der festgelegten Frist ausgeliefert werden, kann Eelectron, unbeschadet der Entschädigung für größeren Schaden, vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3% des gesamten Auftragswert für jede Arbeitswoche bis zur effektiven Auslieferung fordern.

2.4 Die Produkte müssen vom Lieferanten unter Übernahme aller geeigneten Maßnahmen, um den korrekten Transport und die korrekte Lagerung des Materials, ohne seine Unversehrtheit oder Funktionsleistungen zu beeinträchtigen, zu garantieren, ausgeliefert werden. Für jede Nichtkonformität kann Eelectron, unbeschadet der Entschädigung für größeren Schaden, vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50.00 fordern.

2.5. Die Ware muss in Einwegverpackungen verpackt sein, außer es wurde anders schriftlich vereinbart; die Verpackung muss in jedem Fall für das gelieferte Material und das verwendete Transportmittel geeignet sein.

ARTIKEL 3 - QUALITÄT UND ANNAHME DER PRODUKTE

3.1 Die Produkte müssen vollständig mit den im Auftrag definierten technischen und funktionalen Angaben

3.2 Um diese Übereinstimmung mit den Angaben zu prüfen, hat Eelectron das Recht, die Ausführung der Produkte zu kontrollieren oder von beauftragten Dritten kontrollieren zu lassen.

3.3 Wenn ein Mangel und/oder eine Abweichung von der Bestellung, auch hinsichtlich der eventuellen technischen Spezifikationen, von Eelectron festgestellt wird, muss der Lieferant sofort dafür sorgen, dass das Produkt repariert /ersetzt wird.

Wenn Produkte nicht konform sind, kann Eelectron nach eigenem Ermessen neben dem Ersatz auch **(a)** die nicht konformen Produkte selbst auf Kosten des Lieferanten und auf Basis der dazu schriftlichen, präventiven Vereinbarungen nacharbeiten oder **(b)** die Produkte oder die gesamte Charge, zu denen sie gehören, ablehnen, ohne Ersatz zu fordern, in dem er mit einer einfachen schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten den Liefervertrag auflöst; in diesem Fall schuldet er dem Lieferanten keine Summe.

Das Recht Eelectrons, den Liefervertrag bei Nichtannahme der Produkte wegen Nichtkonformität der Produkte mit dem, was im Auftrag steht, aufzulösen, bleibt unbeschadet und unbeeinträchtigt.

3.4 Die Ausübung des Kontroll- und/oder Annahmerechts für die Produkte setzt nicht den Verzicht Eelectrons auf jedes sonstige Recht, das ihm vom Gesetz und Vertrag her zugesprochen wird, voraus, darin ausdrücklich eingeschlossen die Garantie für Mängel und/oder Betriebsstörungen gemäß Artikel 4 und die Entschädigung für erlittene Schäden.

ARTIKEL 4 - MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

4.1 Unbeschadet anderer schriftlicher Vereinbarungen sind alle vom Lieferanten ausgelieferten Produkte von einer Garantie für die Funktion für einen Zeitraum von mindestens 12 (zwölf) Monaten ab dem Auslieferungsdatum abgedeckt.

4.2 Eelectron hat das Recht auf Entschädigung seitens des Lieferanten für direkte Schäden durch Mangelhaftigkeit und/oder Nichtkonformität des Produkts mit den Angaben im Auftrag.

ARTIKEL 5 - VERTRAULICHKEITSKLAUSEL

Jede technische und technologische, bauliche Angabe und jede Prozessinformation sowie alle Daten, Zeichnungen oder Spezifikationen, in deren Besitz oder Kenntnis der Lieferant während der Ausführung des Liefervertrags gelangt, ist streng vertraulich und der Geheimhaltungspflicht unterstellt.

Der Lieferant ist verpflichtet, diese vertraulichen Informationen ausschließlich für die Ausführung des Liefervertrags zu verwenden und die Geheimhaltungspflicht für fünf (5) Jahre nach Abschluss der Lieferungen einzuhalten.

ARTIKEL 6 - SICHERHEIT

Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Produkte zu liefern, welche den geltenden Vorschriften entsprechen; der Lieferant verpflichtet sich, alle Vorschriften hinsichtlich von der europäischen Union regulierter und/oder verbotener und vor allem in der Verordnung 2006/1907/EG (REACH-Verordnung) angegebener Stoffe einzuhalten.

Wenn anwendbar, garantiert der Lieferant auch, wenn er Produkte außerhalb der europäischen Union produziert oder verkauft, dass alle Produkte den Anforderungen der europäischen Bestimmungen entsprechen und vor allem (aber nicht ausschließlich) der:

- Richtlinie 2006/95 EG (Niederspannungsrichtlinie)

- Richtlinie 2004/108/EG (Elektromagnetische Verträglichkeit)

Der Lieferant verpflichtet sich, sich hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen, Änderungen oder Ergänzungen der EU-Richtlinien auf dem Laufendem zu halten. Wenn die Produkte nicht mit den Bestimmungen der Verordnung übereinstimmen, verpflichtet sich der Lieferant, Eelectron präventiv und rechtzeitig zu informieren.

ARTIKEL 7 –HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

Wenn sich Eelectron zur Zivilhaftung und/oder Vertragshaftung vor Gericht wegen Mängel und/oder Unzuverlässigkeit der vom Lieferanten gelieferten Produkte verantworten muss, ist der Lieferant verpflichtet, Eelectron schad- und klaglos zu halten

und Eelectron für erlittene Schäden zu entschädigen. Zu diesem Zweck wird Eelectron den Lieferanten von Beanstandungen Dritter, die Mängeln, Nichtkonformität oder Unzuverlässigkeit der gelieferten Produkte zuzuschreiben sind, rechtzeitig in Kenntnis setzen.

ARTIKEL 8 - GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Die Ergebnisse und/oder Teilanfertigungen, Endfertigungen, Folgefertigungen und aus den Tätigkeiten des Lieferanten ausgeführten Tätigkeiten stammende Fertigkeiten bei der Ausführung des Liefervertrags gemäß den von Eelectron gelieferten technischen Angaben sind zusammen mit allen aus dem Urheberrecht entstehendem Eigentum ohne zeitliche oder territoriale Begrenzung ausschließlich Eigentum Eelectrons und berechtigen den Lieferanten nicht eine weitere Vergütung zu der im Liefervertrag vereinbarten zu fordern.

ARTIKEL 9 - MARKEN

Der Lieferant darf keine Marke, Servicemarke, Handelsmarke, Wortmarke, Bildmarke oder irgendein anderes distinktives Zeichen, das eventuell auf ausdrückliche Anfrage von Eelectron auf die Lieferungen angebracht wird, ändern, umändern, verdecken, entfernen oder auf eine andere Weise manipulieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine eigene Marke, Servicemarke, Handelsmarke, Wortmarke, Bildmarke oder irgendein anderes distinktives Zeichen auf die auf Basis der spezifischen technischen Angaben von Eelectron gelieferten Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eelectron anzubringen.

Es bleibt vereinbart, dass der Verstoß gegen dieses Verbots Eelectron autorisiert, die oben genannte Lieferung nicht anzunehmen, den Liefervertrag aufzulösen und Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

ARTIKEL 10 - RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGEN

1. Die vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen müssen an Eelectron im digitalen Format an die E-Mail reception@eelectron.com gesendet werden und die Auftragsnummer enthalten.
2. Die Zahlungen werden gemäß den im Auftrag angegebenen Modalitäten ausgeführt.

ARTIKEL 11 - AUFLÖSUNG DER LIEFERVERTRÄGE

Wenn die Lieferverträge vom Lieferanten nicht oder ungenau ausgeführt werden, kann Eelectron die Verträge im Sinne des Art. 1454 ital. BGB auflösen, nachdem er eine Aufforderung zur Erfüllung der Leistung innerhalb von 7 Kalendertagen ab Erhalt an den Lieferanten per Einschreiben mit Rückschein zugestellt hat und die Frist ungenutzt abgelaufen ist.

Wenn der Lieferant innerhalb dieser Frist seiner vertraglichen Leistung weder ganz noch teilweise nachgekommen ist, hat Eelectron abgesehen von der daraus folgenden automatischen Auflösung des Liefervertrags das Recht, ohne Rechtsmittel einlegen zu müssen, die Summen, die er dem Lieferanten auch für andere als die nicht korrekt ausgeführten Lieferungen schuldet, als Vorauszahlung auf die Ersatzzahlungen für die Schäden, die für ihn aus der Nichterfüllung entstanden sind, einzubehalten und der Lieferant verzichtet bereits von jetzt an auf jegliche Ausnahme davon.

ARTIKEL 12 - RÜCKTRITT

Eelectron behält sich das Recht vor, von den Lieferverträgen, die noch nicht vollständig vom Lieferanten ausgeführt worden sind, nach eigenem unanfechtbarem Ermessen zurückzutreten, ohne dass angesichts dieses Rücktritts eine Entschädigung oder ein Schadensersatz gefordert werden kann, wenn einer der folgenden Fälle eintritt.

- 1) Abtretung des Betriebs oder des Betriebszweigs, der von den Leistungen, zu denen der Lieferant im Sinne des Liefervertrags verpflichtet ist, betroffen ist;
- 2) Auflösung des Betriebs des Lieferanten;
- 3) Konkursanmeldung seitens des Lieferanten oder die Einleitung eines anderen Konkursverfahrens.

Der Lieferant muss Eelectron per Einschreiben mit Rückschein vom Eintritt einer dieser Fälle innerhalb von 15 (fünfzehn) Kalendertagen ab dem Eintritt des Ereignisses informieren.

Eelectron kann in dem Fall das Rücktrittsrecht, gemäß diesem Artikel ausführen, indem er

dem Lieferanten innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Erhalt des Einschreibens gemäß dem vorhergehenden Absatzes per Einschreiben mit Rückschein, dem ein Fax oder eine E-Mail vorausgehen muss, und diesem Fall gilt das Datum auf dem Fax oder der E-Mail, seine Rücktrittsabsicht mitteilt. Der Rücktritt ist sofort rechtens, es sei denn es bestehen andere Vereinbarungen zwischen

ARTIKEL 13 - HÖHERE GEWALT

Wenn die Lieferung aufgrund höherer Gewalt nicht ausgeführt werden kann, werden die Lieferfristen für eine Zeit gleich der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt verlängert.

Wenn sich aufgrund höherer Gewalt die Auslieferung erheblich verzögert, hat Eelectron das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise mit einer schriftlichen Mitteilung zu stornieren.

ARTIKEL 14 - ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND

Alle Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Auslegung, Ausführung und Auflösung dieser AGB, der von Eelectron ausgegebenen Aufträge und der dazu gehörigen Lieferverträge werden ausschließlich der Zuständigkeit des Gerichts Mailand unterstellt.

Der Lieferant erklärt mit der Bestätigung des Kaufauftrags von Eelectron, im Sinne der Art. 1341 und 1342 ital. BGB speziell die folgenden Artikel anzuerkennen: 1.3 (stillschweigende Auftragsannahme), 2 (Auslieferung der Produkte), 3 (Produktqualität und Annahme der), 4 (Mängelgewährleistung), 7 (Haft. gegenüber Dritten).